

Allgemeine Reise-Bedingungen

SEEREISEN-AGENTUR

1 Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Reisende der Voigt Seereisen-Agentur GmbH (im Nachfolgenden Voigt Seereisen genannt) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Diese Anmeldung ist nicht formbedürftig. Das Angebot gilt dann als von Voigt Seereisen angenommen, wenn es – ggf. über ein Reisebüro – schriftlich bestätigt wird (Reisebestätigung). Die Anmeldung durch den Auftraggeber erfolgt auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Reiseteilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Auftraggeber wie für seine eigene Verpflichtung einsteht, sofern er eine dahingehende Verpflichtung ausdrücklich übernommen hat.

1.2 Weicht die Reisebestätigung (zurückgeschickte Anmeldung) von dem Angebot des Auftraggebers ab, so liegt ein neues Angebot seitens Voigt Seereisen vor, an welches Voigt Seereisen für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Auftraggeber (Reisende) innerhalb dieser Bindungsfrist die Annahme erklärt.

1.3 Sämtliche Nebenabreden, Abänderungen und Sonderwünsche sollen schriftlich erfolgen. Wenn im Nachfolgenden Voigt Seereisen genannt wird, ist damit die juristische Person Voigt Seereisen-Agentur GmbH, Koberg 17, 23552 Lübeck gemeint. Voigt Seereisen ist eingetragen im Handelsregister des AG Lübeck, HRB 9309 und wird vertreten durch die Geschäftsführer Thomas Voigt und Jens-Peter Berg.

1.4 Die Buchung einer Reise für Kinder unter 15 Jahren ohne Begleitung Erwachsener ist nicht möglich. Die Buchung einer Reise für Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren ohne Begleitung Erwachsener ist nicht möglich.

1.5 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt Voigt Seereisen insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die ausdrücklich hingewiesen sind und die dem Reisenden auf Nachfrage schriftlich zur Verfügung gestellt werden. Außerdem sind diese im Internet unter folgenden Links abrufbar:

www.nordoe-link.com (Travemünde-Malmö)
www.finnlines.com (Rostock-Gdynia)

2 Bezahlung

2.1 Zur Absicherung der Kundengelder hat der Veranstalter eine Insolvenzversicherung bei der Touristik Assekuranz Service GmbH (TAS) abgeschlossen. Der Reisende erhält unmittelbar nach Vertragsabschluss oder zusammen mit der Buchung eine Sicherungsschein im Sinne von § 651 k III BGB ausgehändigt. Bei Buchung über ein Reisebüro erfolgt die Zusendung des Sicherungsscheines an das Reisebüro, wo der Reisende den Sicherungsschein erhält. Bekommt der Reisende den Sicherungsschein nicht, ist der Reisende nicht verpflichtet, Zahlung zu leisten – Voigt Seereisen darf in diesem Fall auch keine Zahlungen annehmen.

2.2 Nach Erhalt des Sicherungsscheines ist der Reisende verpflichtet, eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises, mindestens Euro 25,-, höchstens Euro 250,- pro Person, zu leisten.

2.3 Die Restzahlung des Reisepreises wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, d. h., sie muss zu diesem Zeitpunkt bei der Buchungsstelle von Voigt Seereisen eingegangen sein.

2.4 Nach Eingang der Reisepreiszahlung erhält der Reisende bzw. das Reisebüro die Reiseunterlagen zugesandt.

2.5 Bei kurzfristigen Buchungen innerhalb von 3 Wochen vor Reisebeginn ist der Reisende verpflichtet, den Reisepreis Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen sofort zu zahlen.

2.6 Bei Nichtzahlung ist Voigt Seereisen trotz Vorliegen der gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen nicht zur Aushändigung der Reiseunterlagen verpflichtet. In diesem Fall kann dem Reisenden jedoch eine Nachfrist gesetzt werden. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Nachfrist kann Voigt Seereisen vom Reisevertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

2.7 Rücktrittsentgelte sind sofort fällig.

2.8 Der Reisepreis kann als Überweisung, mit Kreditkarte (American Express, Eurocard/MasterCard, Visa) oder per Scheck getätigt werden.

2.9 Kinderermäßigungen: Maßgebend ist das Alter bei Reiseantritt. Unabhängig davon ist jedes mitreisende Kind und dessen Alter bei der Buchung anzugeben. Den Umfang der Kinderermäßigungen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Katalog.

3 Leistungen

3.1 Die vertraglichen Leistungen richten sich nach den Beschreibungen, Abbildungen und Preisangaben in den Leistungsbeschreibungen von Voigt Seereisen (Kataloge, Prospekte), die für den betreffenden Reisezeitraum gültig sind, sowie nach den Reiseunterlagen. Für Nebenabreden gilt Ziffer 1.3.

3.2 Fallen die in der Buchung enthaltenen Fahrpassagen in verschiedene Saisonzonen, berechnet sich der Reisepreis anteilig entsprechend den jeweils hierfür gültigen Preistabellen im zugrunde liegenden Prospekt.

3.3 Die von Voigt Seereisen in der Leistungsbeschreibung angegebene touristische Einstufung der Unterbringung bezieht sich auf die landestypische Klassifizierung. Diese stimmt nicht immer mit der in Deutschland geltenden Klassifizierung überein.

3.4 Nebenleistungen sind im Reisepreis nicht enthalten. Dazu zählen z.B. Visakosten, Gebühren und sonstige Fremdleistungen, die nicht vom Reiseangebot umfasst sind.

4 Leistungsänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen der Reiseleistung von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von Voigt Seereisen nicht wider Treu und Glauben herbeiführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Dies gilt auch für geringfügige Routenabweichungen.

4.2 Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Reiseleistungen mit Mängeln behaftet sind.

4.3 Die Änderung einer wesentlichen Reiseleistung wird dem Reisenden von Voigt Seereisen unverzüglich mitgeteilt. Allerdings ist der Reisende gehalten, sich selbst bis spätestens 24 Stunden vor Reisebeginn über die genauen Fahrzeiten zu informieren, die z.B. in den Reisekatalogen angegeben sind.

4.4 Sollten zugunsten von Voigt Seereisen eine Erhöhung der Beförderungskosten oder Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Treibstoffkosten eintreten, so behält sich Voigt Seereisen vor, die in der Buchung bestätigten Preise der veränderten Situation anzupassen und in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person auf den Reisepreis auswirkt. Eine derartige Änderung ist jedoch nur möglich, wenn zwischen dem Zugang der Reisebestätigung und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen. In einem solchen Fall stellt Voigt Seereisen den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis.

4.5 Im Falle einer Preiserhöhung von über 5 % des Reisepreises oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, sofern Voigt Seereisen in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisenden aus

seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach Erklärung über die Änderung der Reiseleistung Voigt Seereisen gegenüber geltend zu machen.

5 Rücktritt durch den Reisenden

5.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei Voigt Seereisen.

5.2 Wenn der Reisende zurücktritt oder wenn er die Reise aus Gründen nicht antritt, die von Voigt Seereisen nicht zu vertreten sind, kann Voigt Seereisen angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkkehrungen und ihre Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die möglicherweise anderweitige Verwendung der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Es bleibt dem Reisenden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Nichtantritt der Reise keine oder geringere Kosten entstanden sind, als die von Voigt Seereisen in der Pauschale (siehe unten) ausgewiesenen Kosten.

5.3 Der pauschalisierte Anspruch auf Rückerstattung beträgt bis zum 30. Tag vor Reisebeginn 90 %, vom 29. bis zum 15. Tag 75 %, vom 14. Tag bis 24 Stunden vor Abreise 50 % vom jeweiligen Reisepreis. Ab 24 Stunden vor Reisebeginn oder bei Nichterscheinen zur Einschiffung ohne vorherige Rücktrittserklärung (siehe 5.1) verfallen jegliche Ansprüche auf Erstattung des Fahrpreises. Bei Teilstornierung eines Hin- und Rückfahrtickets wird der Preis für die einseitige Fahrt berechnet zzgl. der Stornogebühren (wie oben angegeben) für die jeweils stornierte Teilstrecke. Maßgebend ist der Eingang der schriftlichen Stornierung bei Voigt Seereisen.

5.4 Dem Reisenden wird dringend empfohlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.

6 Änderung, Umbuchung

6.1 Voigt Seereisen nimmt auf Wunsch des Reisenden, soweit möglich, eine Änderung der Reisebestätigung (Umbuchung) vor. Dafür wird ein Entgelt von Euro 25,- pro Person erhoben. Als Umbuchungen gelten u. a. Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, der Unterkunft oder der Beförderung. Eine Umbuchung wird aber wie ein Rücktritt mit nachfolgender Neuannulierung behandelt: Bei Pauschalreisen ohne Fremdleistung ab 14 Tage vor Reisebeginn, bei Pauschalreisen mit Fremdleistungen ab 29 Tage vor Reisebeginn. Wenn die umgebuchte Reservierung storniert wird, gilt das Umbuchungsdatum als Stornierungsdatum bezogen auf das ursprüngliche Reisedatum. Auf eine Umbuchung besteht seitens des Reisenden kein Rechtsanspruch, eine solche erfolgt dann grundsätzlich im Kulanzwege.

6.2 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in alle Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt. Voigt Seereisen kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzlichen Vorschriften oder betriebliche Anordnungen entgegensteht. Voigt Seereisen ist berechtigt, für die dabei entstehenden Mehrkosten ein pauschales Entgelt von Euro 25,- zu erheben. Hinsichtlich dieser Kosten sowie auch hinsichtlich der gesamten Reisekosten hat der Reisende und die Ersatzperson als Gesamtschuldner.

6.3 Sonderwünsche, individuelle Reisegestaltung: Reisebüros dürfen Sonderwünsche nur entgegennehmen, wenn diese als unverbundlich bezeichnet werden. Voigt Seereisen bemüht sich, dem Wunsch nach Sonderleistungen, die nicht im Katalog ausgeschrieben sind, z. B. Zimmer/Kabinen benachbart oder Zimmer/Kabinen in bestimmter Lage, nach Möglichkeit zu entsprechen. Reisebüros sind nicht berechtigt, ohne schriftliche Bestätigung von Voigt Seereisen, von Leistungsbeschreibungen (Ziffer 3.1) abweichende Zusagen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, soweit sie hierzu nicht gesondert bevollmächtigt sind.

7 Rücktritt durch Voigt Seereisen

7.1 Voigt Seereisen kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch Voigt Seereisen vom Reisenden nachhaltig gestört wird oder er sich in starkem Maße vertragswidrig verhält. Bei besonders erheblichen Vertragsstörungen des Reisenden ist die vorhergehende Abmahnung entbehrlich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Reisende nicht an die Anordnungen von Voigt Seereisen hält und dabei die Sicherheit der weiteren Teilnehmer und des Reiseleiters gefährdet. Voigt Seereisen behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Eventuelle Mehrkosten durch die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Voigt Seereisen muss sich jedoch ersparte Aufwendungen sowie von den Leistungsträgern erstattete Beträge anrechnen. Voigt Seereisen ist zur Schadensminderung verpflichtet.

7.2 Ein ebensolches fristloses Kündigungsrecht besteht, wenn Voigt Seereisen zu Beginn der Reise feststellen muss, dass die in der besonderen Ausschreibung und dem Katalog (Leistungsbeschreibung) geforderten Voraussetzungen von einem betreffenden Teilnehmer der Reise nicht erfüllt werden und somit die geplante Durchführung der Reise aufgrund von Sicherheitsbedenken gefährdet sein würde.

7.3 Voigt Seereisen ist weiterhin bis zu 4 Wochen vor Reisebeginn berechtigt, die Reise abzusagen, wenn das Buchungsaufkommen in Bezug auf die vorher bekannte Mindestteilnehmerzahl so gering ist, dass die Voigt Seereisen entstehenden Kosten, bezogen auf die Reise, in unzumutbarem Verhältnis stehen und nicht gedeckt sind. Voraussetzung dafür ist die Möglichkeit, ein gleichwertiges Ersatzangebot unterbreiten zu können. Dieses Rücktrittsrecht besteht dann nicht, wenn die zum Rücktritt führenden Umstände von Voigt Seereisen zu vertreten sind oder die Umstände nicht von Voigt Seereisen nachgewiesen werden können.

7.4 Der Reisende hat sein Recht, ein vergleichbares Ersatzangebot anzunehmen, unverzüglich geltend zu machen. Sofern der Reisende von diesem Recht keinen Gebrauch macht, erhält er den eingezahlten Reisepreis zurück.

8 Höhere Gewalt

8.1 Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z. B. Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Reisende als auch Voigt Seereisen den Vertrag kündigen. Voigt Seereisen zahlt den eingezahlten Betrag unverzüglich zurück, kann jedoch für die bereits erbrachten Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Im Falle einer Kündigung durch Voigt Seereisen stehen dem Reisenden außerdem die in Ziffer 5 beschriebenen weiteren Rechte zu.

8.2 Erfolgt eine Kündigung nach Beginn der Reise, ist Voigt Seereisen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Reisenden an einen sicheren Ort mit Rücktransportmöglichkeit zu bringen. Die Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

8.3 Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhalten Sie im Internet unter www.auswaertiges-amt.de oder unter der Telefonnummer (030) 5000-2000.

9 Gewährleistung

9.1 Voigt Seereisen steht wie ein ordentlicher Kaufmann ein für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung und für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

9.2 Sollte eine Reiseleistung nicht oder nur unvollständig erbracht werden, kann der Reisende innerhalb angemessener Zeit Abhilfe verlangen. Der Reisende muss seine Beanstandungen unverzüglich der zuständigen Reiseleitung oder dem Leistungsträger anzeigen. Diese sind dazu verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, sofern nicht ein unverhältnismäßiger Aufwand erforderlich wird. Die Abhilfe kann auch durch Erbringung einer gleichwertigen oder sogar höherwertigen Ersatzleistung geschaffen werden. Kann vor Ort keine Abhilfe geschaffen werden, muss unverzüglich eine Beanstandung

an Voigt Seereisen gesandt werden, möglichst schriftlich. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn eine Abhilfe erkennbar unmöglich ist, endgültig verweigert wird oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

9.3 Der Reisende kann nach Rückkehr von der Reise eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, falls die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er diesen Anzeiger vor Ort nicht schuldhaft unterlassen hat. Kommt der Reisende seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nach, so stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu.

9.4 Auf Verlangen der Reisenden hat der Reiseleiter oder der zu ständige Leistungsträger eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen zu fertigen. Weitergehende Befugnisse, insbesondere zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen, hat der Reiseleiter bzw. der Veranstalter oder dessen Erfüllungsgehilfe nicht.

9.5 Liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor und kann Voigt Seereisen keine Abhilfe leisten, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Er schuldet dann den Teil des Reisepreises, der auf die in Anspruch genommene Reiseleistung entfällt, sofern diese Teile für ihn von Interesse waren. Voigt Seereisen empfiehlt, im eigenen Interesse, eine schriftliche Kündigung.

9.6 Programm-/Routenänderungen sowie Reiseterrainverschiebungen bleiben Voigt Seereisen vorbehalten, soweit sie der Disposition von Voigt Seereisen entgegen sind und aus schiffahrtsspezifischen Gründen entstanden sind.

10 Schiffsgewalt des Kapitäns

Der Reisende ist verpflichtet, das Hausrecht des Kapitäns zu beachten, insbesondere alle die Schiffsführung betreffenden Anweisungen des Kapitäns zu befolgen. Der Reisende wird darauf hingewiesen, dass der Kapitän notfalls zur Durchsetzung seiner Befugnisse Zwang anwenden darf. Bei Schiffreisen entscheidet über notwendig werdende Änderungen der Fahrzeit und/oder der Routen, etwa aus Sicherheits- oder Witterungsgründen, allein der Kapitän.

11 Haftung, Verjährung

11.1 Bei Vorliegen eines Mangels kann der Reisende unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadenersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den Voigt Seereisen nicht zu vertreten hat. Der Reisende kann Schadenersatz auch wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.

11.2 Die vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch Voigt Seereisen herbeigeführt worden ist. Diese Beschränkung gilt auch, soweit Voigt Seereisen für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.3 Voigt Seereisen haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden und in der Reiseausschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden, selbst wenn der vor Ort anwesende Reiseleiter von Voigt Seereisen daran teilnimmt. Für die betreffenden Fremdleistungen haftet Voigt Seereisen nicht selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Bedingungen der betreffenden Unternehmen, worauf der Reisende ausdrücklich hingewiesen wird und die ihm auf seinen Wunsch auch zugänglich gemacht werden.

11.4 Der Reisende muss sämtliche Ansprüche gegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistung innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise bei Voigt Seereisen geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist kann er Ansprüche nur noch dann geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

11.5 Die vertraglichen Ansprüche auf Gewährleistung oder Schadenersatzpflicht zu bejahen, so kann der Reisende ab dem Zeitpunkt, ab dem er nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem Voigt Seereisen die Ansprüche des Reisenden schriftlich oder in Textform zurückweist. Schadenersatzansprüche wegen Körperverletzung und Tötung verjähren in 3 Jahren.

11.6 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, alles ihm im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden geringfügig zu halten.

12 Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

Für die Einhaltung der betreffenden Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften des Reiselandes ist der Reisende selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die ihm aus der Nichtbefolgung erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, Voigt Seereisen hätte ihn falsch informiert. Als Ausländer oder Inhaber eines ausländischen Passes ist der Reisende verpflichtet, bei dem zuständigen Konsulat die für ihn betreffenden Bestimmungen zu erfragen und diese anschließend zu beachten. Für die rechtzeitige Erteilung notwendiger Visa haftet Voigt Seereisen nicht. Der Reisende ist gehalten, sich in seinem Reisebüro und/oder dem Reisekatalog zu informieren, ob für Ihre Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt. Er ist angehalten darauf zu achten, dass der Reisepass oder Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. Kinder können im Pass der mitreisenden Eltern eingetragen werden. Für manche Länder benötigen sie einen eigenen Kinderpass.

13 Vorbehalte/Hinweise

Der Katalog von Voigt Seereisen 2010 inklusive der Preise und Fahrpläne beruht auf den Verhältnissen zur Zeit der Drucklegung im Dezember 2009. Der Veranstalter ist berechtigt, Änderungen des Fahrplans vorzunehmen, und behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten, Abgaben für bestimmte Leistungen (z. B. Hafengebühren oder Sicherheitsgebühren) sowie der Treibstoffkosten nach Maßgabe der nachfolgend genannten Kriterien zu erhöhen: a) Bei einer auf den einzelnen Passagier bezogenen Erhöhung kann pro Person dieser Erhöhungsbetrag verlangsamt werden bzw. b) bei einer auf das gesamte Beförderungsmittel bezogenen Erhöhung kann der anteilig auf den Passagier bei voller Auslastung entfallende Betrag verlangsamt werden. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen dem Abschluss des Beförderungsvertrages und dem vereinbarten Reisebeginn ein Zeitraum von mehr als 4 Monaten liegt und die Erhöhungsgründe bei Vertragsschluss noch nicht eingetreten sind und für die Reederei nicht vorhersehbar waren. Preiserhöhungen in einem Zeitraum von weniger als 3 Wochen vor Reisebeginn sind unzulässig. Nach Drucklegung nicht vorhersehbarer, veränderte Verhältnisse von erheblicher Bedeutung berechtigen die Reederei zum Rücktritt vom Reisevertrag. Dies ist auf Verlangen dem Reisenden gegenüber nachzuweisen. Im Falle des Rücktritts werden dem Kunden geleistete Anzahlungen erstattet. Schadenersatzforderungen gegenüber dem Veranstalter können hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.

14 Gerichtsstand, allgemeine Bestimmungen

14.1 Leistungs- und Erfüllungsort sowie Gerichtsstand ist Lübeck. Gerichtsstand für Volkkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben und für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Lübeck.

14.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des abgeschlossenen Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen führen nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages.

14.3 Für Druck- und Rechtsfehler haftet Voigt Seereisen nicht.

14.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.